

1968

Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1968

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 68	Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 12. November 1965 .....	931
28. 10. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen .....	1026
30. 10. 68	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	1026

## Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 12. November 1965

Vom 19. November 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Dem in Montreux am 12. November 1965 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Internationalen Fernmeldevertrag nebst dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis III vom gleichen Tag sowie dem Zusatzprotokoll IV vom 21. Oktober 1965 wird zugestimmt. Der Vertrag und die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

Soweit die Vollzugsordnungen zu dem Vertrag durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden, braucht der Wortlaut der Vollzugsordnungen nicht

verkündet zu werden, sofern in der Rechtsverordnung die Bezugsquelle der Vollzugsordnungen bezeichnet wird.

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

### Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 18 Nr. 3 sowie die Protokolle für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. November 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für das Post-  
und Fernmeldewesen  
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Brandt